

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 5. Februar 2020

2020/24 6.01.03.02 Richtpläne

Teilrevision Regionaler Richtplan, Stellungnahme zum Entwurf der Auslegeordnung "Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende"

Beschluss Stadtrat

1. Nach der Prüfung des Entwurfs der Auslegeordnung "Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende" erachtet der Stadtrat den vorgeschlagenen Standort für einen Stand- oder Durchgangsplatz für Fahrende auf den Grundstücken Kat. Nrn. 456, 457, 458, 460 und 6270 im Gebiet "Bachmättli" am Wildbach aus folgenden Gründen als nicht geeignet:
 - die Fläche ist baurechtlich nicht erschlossen
 - eine Erschliessung erweist sich als sehr schwierig und kostenintensiv
 - die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe eines grösseren Ausgangsquartiers, dadurch entstehende Konflikte aufgrund verschiedener Interessen wären unvermeidbar
 - die bisherigen Erfahrungen mit Fahrenden auf dem Stadtgebiet können nicht als positiv betrachtet werden.
2. Auf dem Gebiet der Gemeinde kann kein alternativer Standort als geeignet vorgeschlagen werden.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Region Zürcher Oberland RZO, Planungskommission
 - Geschäftsbereichsleitung Bau + Infrastruktur
 - Stadtplanung
 - Abteilung Bevölkerung + Sicherheit
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Region Zürcher Oberland (RZO) hat den Auftrag, im regionalen Richtplan einen Standplatz und zwei Durchgangsplätze für Fahrende einzutragen. Grundlage ist der kantonale Richtplan (Kapitel 2.5). Dieser wiederum stützt sich auf ein Bundesgerichtsurteil vom 28. März 2003, wonach das Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze anerkannt wird. Diese sind durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern (BGE 1A.205/2002). Die Regionen haben dem Amt für Raumentwicklung (ARE) bis Ende März 2020 eine Standortevaluation darzulegen. Hierzu hat die Planungskommission der RZO eine Machbarkeitsstudie bzw. Auslegeordnung zu möglichen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende erstellen lassen.

Gemäss dem Konzept des ARE vom 8. November 2017 besteht im Zürcher Oberland der Bedarf für zwei Durchgangsplätze und einen Standplatz. Für den Standort Betzholz in Hinwil hat das ARE bereits eine Machbarkeitsstudie erstellt. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieser Standort im regionalen Richtplan eingetragen werden kann. Es bedarf daher in der Region mindestens eines weiteren Durchgangs-

platzes und eines Standplatzes. Diese müssen dann ebenfalls im regionalen Richtplan neu eingetragen werden (Teilrevision).

Bei der Machbarkeitsstudie bzw. Auslegeordnung der RZO wurde aufgrund einer GIS-Analyse in jeder Gemeinde der Region ein möglicher Standort bezeichnet und bewertet. In Wetzikon ist das die Fläche bestehend aus den Grundstücken Kat. Nrn. 456, 457, 458, 460 und 6270. Sie befindet sich im Dreieck zwischen den Bahnlinien Wetzikon–Kempten und Wetzikon–Uster sowie dem Wildbach. Alle Grundstücke liegen im Perimeter des derzeit in Erarbeitung stehenden Quartierplans "Industrie Gubelmann / AWESO".

Mit Schreiben vom 28. November 2019 wird die Stadt Wetzikon um eine Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie bzw. Auslegeordnung gebeten. Neben der Stellungnahme zum vorgeschlagenen Standort in der eigenen Gemeinde können für die weitere Standortabklärung auch Vorschläge für alternative Standorte vorgebracht werden.

Unterschiede zwischen Stand- und Durchgangsort

Stand- und Durchgangsorte bilden eine wichtige Voraussetzung für die fahrende Lebensweise. Heute existieren in der Schweiz und im Kanton Zürich jedoch zu wenige Halteplätze, um den Bedarf zu decken. Die bestehenden Standplätze sind vollständig belegt. Die Durchgangsorte weisen neben ihrer zu geringen Anzahl meist keine ausreichende Ausstattung für den Aufenthalt auf und können oft nur für begrenzte Zeit genutzt werden.

Ein **Standort** wird in der Regel ganzjährig, zumindest aber in den Wintermonaten genutzt. Die Fahrenden sind bei der Standortgemeinde angemeldet, ihre Kinder besuchen die Quartier- oder Dorfschule. Wenn die Fahrenden unterwegs sind (Frühling bis Herbst), bleiben die Kinder mit ihren Schulen im engen Kontakt.

Ein **Durchgangsort** dient für einen kurzfristigen Aufenthalt, insbesondere während der Reisezeit von Frühling bis Herbst.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons, der Regionen, der Gemeinden und der Organisation der Fahrenden sind im Kapitel 4 des "Konzepts für die Bereitstellung von Halteplätzen für Schweizer Fahrende im Kanton Zürich" (RRB Nr. 1030/2017, vom 8. November 2017) zusammengefasst und können wie folgt beschrieben werden:

Aufgaben des Kantons

Der Kanton gewährleistet den Bau der zusätzlich benötigten Stand- und Durchgangsorte und die Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur. Er übernimmt Betriebskosten der Gemeinden, welche die Einnahmen aus der Platzvermietung übersteigen.

Aufgaben der Regionen

Die Regionen sorgen für entsprechende Festlegungen in den regionalen Richtplänen.

Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden betreiben die Stand- und Durchgangsorte und erstellen ein kostendeckendes Betriebskonzept (Grundlage für eine Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde). Der Betrieb von Halteplätzen kann an Private delegiert werden.

Standort Wetzikon

In der Machbarkeitsstudie bzw. Auslegeordnung der RZO werden die Grundstücke Kat. Nrn. 456, 457, 458, 460 und 6270 im Gebiet "Bachmättli" am Wildbach (zwischen den Gewerbearealen Gubelmann und AWESO) vorgeschlagen, grob zu diesem Zweck analysiert und bezüglich der Eignung als mittel bis gut bewertet. Die Grundstücke sind im privaten Besitz und befinden sich im Dreieck zwischen dem Wildbach sowie den Bahnlinien Wetzikon–Kempton und Wetzikon–Uster.



Die Fläche ist knapp über 3'000 m² gross und liegt in der Industriezone mit Lärmempfindlichkeitsstufe IV. Die Grundstücke sind baurechtlich noch nicht erschlossen, was jedoch mit dem Quartierplan "Industrie Gubelmann / AWESO" erfolgen soll. Die Fläche liegt nahe am Strassennetz (Bundes- und Gemeindestrassen) und am Bahnhof. Die unmittelbare Umgebung ist generell gut erschlossen. Die Luftlinie bis zu den nächsten Wohnobjekten ist ca. 100 m. Bis zur nächsten Grundschule sind es ca. 800 m zu Fuss.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Garten und Wiese), grenzt an einen Trockenstandort (Natur- und Landschaftsinventar) und den Gewässerraum des Wildbaches. Sie ist nur über einen schmalen Feldweg von der Bertschikerstrasse oder über das Gubelmann-Areal ab der Schellerstrasse zugänglich.

Quartierplan "Industrie Gubelmann / AWESO"

Das Quartierplan-Verfahren startete schon in 2001 und wurde zwischendurch zweimal sistiert: 2007-2012 wegen fehlender übergeordneter Festlegung von Wildbach (Kanton) und 2014 bis zur abgeschlossenen Nutzungsplanung. 2017 wurde das Verfahren wiederaufgenommen. Durch die "eingeschlossene" Lage des Gebietes (Bahndamm, Bachverlauf, Bundes-/Kantonsstrasse) hat sich die Erschliessung als sehr kompliziert erwiesen. In den letzten Jahren wurden mehrere Varianten geprüft, die allesamt von verschiedenen Fachstellen (ARE, AFV, AWEL) aus dem einen oder anderen Grund als kritisch beurteilt wurden. Am problematischsten sind die Beanspruchung des Gewässerraums und die direkte Erschliessung ab der Zürcherstrasse (seit 2020 Bundesstrasse). Aufgrund dieser Sachverhalte erweist sich heute einzig eine rückwertige Erschliessung über die Schellerstrasse als umsetzbar. Diese bedingt jedoch ökologische Ausgleichsmassnahmen entlang des Gewässers und Stützbauwerke im Bereich des Bahndamms. Die grobe Kostenschätzung fällt somit sehr hoch aus (über eine Million Franken).

Stellungnahme Ressort Hochbau + Planung

Der von der RZO evaluierte Standort in Wetzikon für einen Stand- oder Durchgangsplatz für Fahrende erscheint hinsichtlich der Einbettung im Raum geeignet für diese Nutzung. Der Standort liegt in einer Gewerbezone, mitten im Siedlungsgebiet, unmittelbar am Hauptstrassennetz (Bundesstrasse), nahe am Bahnhof, auch Fuss- und Veloerschliessung sind in unmittelbarer Nähe.

Die tabellarische Standortbewertung der RZO beinhaltet jedoch verschiedene Falschannahmen (Nutzung, Distanz Schule, Inventare/Schutzgebiete, Naturgefahren), welche angepasst werden müssen und zu einer verschlechterten Gesamtbeurteilung führen. Zudem ist das Gebiet gegenwärtig nicht erschlossen und kann so nicht bebaut werden. Die Erschliessungsplanung erfolgt derzeit über ein Quartierplanverfahren. Aus dem Verlauf des Verfahrens (lange Dauer, Prüfung von immer neuen Varianten) ist zu erkennen, wie schwierig und kostenintensiv die Erschliessung wäre.

Stellungnahme Abteilung Bevölkerung + Sicherheit

Zuletzt im Frühling 2017 benutzten die Fahrenden einen Standort in Wetzikon als Durchgangsplatz (Bereich Eishalle/Mattacker). Die damals gemachten Erfahrungen mit Fahrenden können nicht positiv beurteilt werden. Probleme waren unter anderem in formaler Hinsicht zu verzeichnen: neben dem Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers wäre, gestützt auf die Polizeiverordnung sowie die Verordnung über die allgemeine Wohnhygiene, auch eine Bewilligung der Abteilung Sicherheit notwendig. Diese wurde nicht nachgesucht. Vereinbarungen bzgl. Abgabe des Platzes wurden nur mangelhaft befolgt. Auch wurden die Anforderungen an die Abfallentsorgung nicht eingehalten und die Notdurft meistens im Freien verrichtet. Ein Stand- oder Durchgangsplatz müsste diesbezüglich also permanent beaufsichtigt und organisiert werden.

Zudem befindet sich der Standort in unmittelbarer Nähe eines grösseren Ausgangsquartiers. Die Gastronomielokale, wie das "Ice-Cube", die "Kulturfabrik" und die "Hall of Fame" (oftmals aufgesucht von den Hells Angels), oder die Erotikbetriebe, wie die "Villa 45" oder das "Theatro", befinden sich in unmittelbarer Nähe zum vorgeschlagenen Standort. Das Zusammentreffen der verschiedenen Interessen wird in sicherheitspolizeilicher Hinsicht als sehr kritisch beurteilt.

Erwägungen

Gemäss dem Entwurf der Standortevaluation, die die Planungskommission der RZO im Rahmen einer Machbarkeitsstudie bzw. Auslegeordnung zu möglichen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende im Kanton Zürich erstellt hat, wird der vorgeschlagene Standort in Wetzikon (die Fläche im Dreieck zwischen dem Bahndamm (Wetzikon–Kempten), der Bahnlinie (Wetzikon–Uster) und dem Wildbach) als geeignet erachtet. Nach der genauen Prüfung der Unterlagen und des Standortes wurden einzelne Falschannahmen im Bericht festgestellt. Mit den entsprechenden Anpassungen verschlechtert sich die Gesamtbeurteilung.

Durch die Tatsachen, dass das Gebiet baurechtlich nicht erschlossen ist und nur eine sehr schwierige und kostenintensive Erschliessung möglich wäre, sowie dass es sich unmittelbar an einem grossen Ausgangsquartier befindet, wodurch mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Konfliktsituationen zu rechnen wäre, fällt die Bewertung des Standortes noch schlechter aus. Zudem waren auch die bisherigen Erfahrungen mit den Fahrenden auf dem Gemeindegebiet nicht gut. Aufgrund dieser Sachlage erachtet der Stadtrat den vorgeschlagenen Standort als ungeeignet.

Während der Prüfung der Auslegeordnung wurde auf dem Gemeindegebiet nach alternativen Vorschlägen gesucht, doch hat sich kein Standort als geeignet erwiesen.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin